



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023
2. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
3. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Satzung für die Erhebung der Hundesteuer 2024
5. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 137 Ä8
6. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 172 Ä5
7. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 222 Ä4
8. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 224 Ä3
9. Bekanntmachung – Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
10. Bekanntmachung – Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
11. Bekanntmachung – Preis der Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für die Versorgung mit Erdgas gültig ab 01.01.2024

BEKANNTMACHUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in öffentlicher Sitzung am 23.10.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 25.800.000,00 € um 17.400.000,00 € erhöht und damit auf 43.200.000,00 € neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 68 Abs. 1 S. 2 GO i. V. m. Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 110 S. 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 08.11.2023 (Az.: ROP-SG12-1512.1-10-10-28) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 13.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer, Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Schustermooslohe in den Mooslohgraben

I.

Am 20.10.2023 beantragte das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren liegen die Unterlagen und Pläne der IBK Ingenieurbüro König GmbH, Heinrich-Bischoff-Straße 9, 92637 Weiden i.d.OPf., vom 11.10.2023 zugrunde. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Der Antrag sowie die dazuge-

hörigen Unterlagen und Pläne, aus denen sich Art sowie Umfang ergeben, liegen im Zeitraum vom

08.12.2023 bis einschließlich dem 08.01.2024

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

aus.

Ferner erfolgt eine Veröffentlichung auf der städtischen Homepage unter nachfolgendem Link (Art. 27a BayVwVfG):

<https://www.weiden.de/stadt/rathaus/bekanntmachungen>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen die Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (**22.01.2024**) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 16.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.06.1996 (ABl. Nr. 12 vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2021 (ABl Nr. 6 vom 11.02.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird neu eingefügt:
„Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fort.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in
„für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	152,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €
Mittagessen – Monatspauschale	
	91,00 €“

- b) Abs. 1 Nr. 2 wird geändert in
„für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	159,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	193,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	228,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	262,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	297,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	331,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	366,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	400,00 €
Mittagessen – Monatspauschale	
	77,00 €“

- c) Abs. 1 Nr. 3 wird geändert in
„für den Besuch des Kinderhorts

Hortbesuch nur an Schultagen	
ab 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
Hortbesuch an Schul- und Ferientagen	
ab 2 bis 3 Stunden / Schultage	
bis 7 Stunden / Ferien	103,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden / Schultage	
mehr als 7 bis 8 Stunden / Ferien	117,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden / Schultage	
mehr als 8 bis 9 Stunden / Ferien	131,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden / Schultage	

mehr als 9 bis 10 Stunden / Ferien	145,00 €
Hort nur an Ferientagen	
ab 4 bis 5 Stunden	29,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	32,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	35,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	38,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	41,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	44,00 €
jeweils pro angefangene Woche	
Mittagessen – Monatspauschale	105,00 €
Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	26,25 €"

- d) Abs. 2 wird neu gefasst:
 „Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses monatliche Getränke- und Zusatzkosten zu entrichten.

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden	10,00 €
Getränke- und Zusatzkosten ab 6 Stunden	15,00 €

Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort bis 6 Stunden	2,50 €/je angefangene Woche
Getränke- und Zusatzkosten bei Ferienbetreuung/Hort ab 6 Stunden	3,75 €/je angefangene Woche"

- e) Abs. 3 wird neu gefasst:
 „Die Pauschale für die Verpflegung ist für die Monate September – Juli voll zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung des Kinderhauses in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Schließtage des Kinderhauses sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Kindes) werden in der Berechnung des Beitrags pauschal berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale. Betriebsbedingte Schließungen der Küche im Kinderhaus werden am Ende des Kindergartenjahres einmalig berechnet und zurückerstattet. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für das komplette Folgemonat ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende möglich.“

- f) Abs. 4 wird gestrichen

3. § 6 wird gestrichen

4. § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird neu gefasst:
 „Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.“

- b) Abs. 2 wird neu gefasst:
 „Die Gebühren werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. im Voraus fällig.“

5. § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

- Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:
 „Der Antrag soll zeitnah bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden.“

6. § 9 wird zu § 8

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.11.2023
 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.
9. Hunden, die aus dem Tierheim Weiden stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 2a Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein oder Hundetrainerstunden

- (1) Weist ein Hundehalter mittels Prüfungsbestätigung (Abs. 4) nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so ist die Haltung des Hundes für das auf die Prüfung folgende Jahr steuerfrei. Eine solche Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushalts oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft nur einmal erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 oder
 1. wenn gegen die hundehaltende Person für diesen Hund sicherheitsrechtliche oder tierschutzrechtliche Anordnungen bestehen oder

2. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
 3. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigt berücksichtigt wurde.
- (3) Eine Prüfung entspricht dem Hundeführerschein, wenn

in der theoretischen Prüfung Kenntnisse nachgewiesen wurden über

- a) die Entwicklung, das Sozialverhalten (inklusive Sozialisation und Rangordnung) und rasse-spezifische Eigenschaften von Hunden,
- b) das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
- c) die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
- d) das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
- e) Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit.

In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

- (4) Eine Prüfungsbestätigung darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden. Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:

1. Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Transpondernummer (soweit vorhanden),
2. Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmenden,
3. die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Abs. 3 abgelegt wurde,
4. Datum der Prüfung,
5. Unterschrift der prüfungsabnehmenden Person.

- (5) Die Absolvierung von zehn Hundetrainerstunden bei einem nach § 11 TierSchG zugelassenen Hundetrainer sind dem Erwerb eines Hundeführerscheins gleichgestellt, sofern der Hundetrainer bescheinigt,

1. dass der Steuerpflichtige mindestens die geforderten zehn Trainingsstunden abgeleistet hat,
2. der Tierhaltung keine tierschutzrechtlichen Bedenken entgegenschlagen und
3. der Hunde nach seiner Prognose keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Die Bestätigung des Hundetrainers muss ferner die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 5 enthalten.

- (6) Sollten gegen den Hundehalter für den steuerlich begünstigten Hund tierschutzrechtliche oder sicherheitsrechtliche Anordnungen im Laufe der Hundehaltung notwendig werden, entfällt die Steuerbefreiung im Jahr der Steuerermäßigung nach Abs. 1.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen und Nachweise zu verlangen.
- (8) Eine Steuerbefreiung wird - soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen - nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Der Antrag kann ab dem zweiten Jahr der Hundehaltung gestellt werden.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 60,00 €
 - b) für den zweiten Hund 140,00 €
 - c) für den dritten und alle weiteren Hunde 160,00 €
 - d) für jeden Kampfhund 615,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde für die jeweilige Dauer der Steuerbefreiung nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind wenigstens alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden unabhängig davon, ob ein Negativzeugnis für den konkreten Hund vorliegt.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich um die Hälfte für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Weiden i.d.OPf. glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Ergibt sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung, entsteht der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 Satz 1 mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Weiden i.d.OPf. melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Weiden i.d.OPf. eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Weiden i.d.OPf. zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 15 vom 16.08.2011) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 137 Ä8 „Änderung öffentlicher Grünfläche in private im Bereich Johann-Sebastian-Bach-Straße“

– **Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 19.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 61 26 137 Ä8 „Änderung öffentlicher Grünfläche in private im Bereich Johann-Sebastian-Bach-Straße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird nun ein Ausfertigungsmangel der Satzung geheilt; die Ausfertigung wurde nachgeholt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 01.03.2006 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 137 Ä8 „Änderung öffentlicher Grünfläche in private im Bereich Johann-Sebastian-Bach-Straße“ liegt mit Begründung bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 23.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 172 Ä5 „Zum Zwecke der Festsetzung eines Mischgebietes im Gebiet südlich der Oskar-von-Miller-Straße in dessen westlichen Bereich, betreffend die Grundstücke Flst.Nrn. 2522, 2522/5, 2522/6, 2522/7, 2478/26, 2478/27, 2478/28 und 2478/29“

– **Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 21.12.1998 unter der Beschluss-Nr. 153 den Bebauungsplan Nr. 61 26 172 Ä5 „Zum Zwecke der Festsetzung eines Mischgebietes im Gebiet südlich der Oskar-von-Miller-Straße in dessen westlichen Bereich, betreffend die Grundstücke Flst.Nrn. 2522, 2522/5, 2522/6, 2522/7, 2478/26, 2478/27, 2478/28 und 2478/29“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird nun ein Ausfertigungsmangel der Satzung geheilt; die Ausfertigung wurde nachgeholt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 15.04.1999 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 172 Ä5 „Zum Zwecke der Festsetzung eines Mischgebietes im Gebiet südlich der Oskar-von-Miller-Straße in dessen westlichen Bereich, betreffend die Grundstücke Flst.Nrn. 2522, 2522/5, 2522/6, 2522/7, 2478/26, 2478/27, 2478/28 und 2478/29“ liegt mit Begründung bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 23.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 222 Ä4 „Änderung des Bebauungsplanes „Roter Weiher“

- **Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 06.09.1972 den Bebauungsplan Nr. 61 26 222 Ä4 „Änderung des Bebauungsplanes „Roter Weiher“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird nun ein Ausfertigungsmangel der Satzung geheilt; die Ausfertigung wurde nachgeholt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 27.09.1972 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 222 Ä4 „Änderung des Bebauungsplanes „Roter Weiher“ liegt mit Begründung bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 23.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 224 Ä3 „Änderung für das Baugebiet „Schafbühl“ in Rothenstadt zwischen Bahnlinie und unterer Hauptstraße“

- **Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 29.07.1996 unter der Beschluss Nr. 112 den Bebauungsplan Nr. 61 26 224 Ä3 „Änderung für das Baugebiet "Schafbühl" in Rothenstadt zwischen Bahnlinie und unterer Hauptstraße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird nun ein Ausfertigungsmangel der Satzung geheilt; die Ausfertigung wurde nachgeholt. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 03.03.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 224 Ä3 „Änderung für das Baugebiet "Schafbühl" in Rothenstadt zwischen Bahnlinie und unterer Hauptstraße“ liegt mit Begründung bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 23.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

§ 3

**Änderungssatzung zur Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Kommunalunternehmens
Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Weiden i.d.OPf.
(BGS-EWS)**

Vom 29.11.2023 (ABI. Nr. 24 vom 01.12.2023)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.11.2018 (BGS-EWS 2018) in der Fassung vom 25.11.2020:

§ 1

In § 3 Abs. 1 BGS-EWS 2018 wird „§ 2 EWS“ durch „§ 3 EWS“ ersetzt.

§ 2

1. In § 5 Abs. 1 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „2,98“ durch die Angabe „3,16“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „2,57“ durch die Angabe „2,97“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „0,40“ durch die Angabe „0,42“ ersetzt.

1. In § 7 Abs. 2 BGS-EWS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“
„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“
„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“
„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“
„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“
„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“
„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

2. In § 7 Abs. 3 BGS-EWS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“
„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“
„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“
„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“
„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“
„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“
„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 29.11.2023

Johann Riedl
Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS-WAS)

Vom 29.11.2023 (ABl. Nr. 24 vom 01.12.2023)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.11.2018 (BGS-WAS 2018) in der Fassung vom 25.11.2020:

§ 1

1. In § 5 Abs. 2 BGS-WAS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“
„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“
„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“
„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“
„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“
„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“
„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

2. In § 5 Abs. 3 BGS-WAS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„43,90 €/Jahr“ durch „55,00 €/Jahr“
„109,76 €/Jahr“ durch „137,50 €/Jahr“
„175,62 €/Jahr“ durch „220,00 €/Jahr“
„274,40 €/Jahr“ durch „343,75 €/Jahr“
„658,56 €/Jahr“ durch „866,25 €/Jahr“
„1.097,60 €/Jahr“ durch „1.375,00 €/Jahr“
„2.744,00 €/Jahr“ durch „3.437,81 €/Jahr“

3. In § 5 Abs. 4 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „1,00“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,30“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,17“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 4 BGS-WAS 2018 wird die Angabe „2,30“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 29.11.2023

Johann Riedl
Vorstand

**Preis der Allgemeine Preise der Ersatzversorgung
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.
für die Versorgung mit Erdgas
gültig ab 01.01.2024**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., bietet Erdgas zu dem nachstehenden Preis an.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden nach § 38 EnWG

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis (mtl. Grundpreis x 12) und der Verbrauchsmenge für die abgenommenen Kilowattstunden (kWh) zusammen. Bei unterjähriger Abrechnung erfolgt die Ermittlung des Grundpreises taggenau.

	Arbeitspreis in ct/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	brutto ¹	netto	brutto ¹	netto
Verbrauch bis 100.000 kWh	20,230	17,000	13,09	11,00

* Haushaltskunden über 100.000 kWh Jahresverbrauch werden ebenfalls mit diesem Tarif abgerechnet.

Pflichtangaben nach § 2 Abs. 3 GasGVV (Kalkulationsbestandteile des Allgemeinen Preises)

Die Bruttopreise beinhalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung und die Mehrwertsteuer, die Konzessionsabgabe, die CO₂-Abgabe in der jeweils gesetzlichen Höhe, sowie die Umlagen und Entgelte für SLP-Kunden. Die Gasspeicherumlage (EnWG) ist in der jeweils veröffentlichten Höhe inkludiert.

Die Konzessionsabgabe beträgt

- für Zwecke des Kochens und der Warmwasserbereitung	0,67	Ct/kWh
- bei sonstigen Tariffieferungen	0,27	Ct/kWh

¹ Die Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Der Erdgaspreis wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag. Die Brutto-/Nettopreise verstehen sich bei gesetzlicher Umsatzsteuer von 19 % - bei Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise.

Hinweis lt. § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

Bei dem von den Stadtwerken gelieferten Gas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.

Erdgaslieferung:

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Laufzeit:

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Die neuen Preise gelten ab 01.01.2024. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 29.11.2023

KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., AöR

gez. Johann Riedl
Vorstand

Notizen:

Notizen:

Notizen: